

**Dritte Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg  
über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen,  
Einrichtungen und Angeboten**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021, sowie § 16 Absatz 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Corona-SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4. Oktober 2021, wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verordnet:

**§ 1**

**Abweichen von der Testpflicht**

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg entfällt die Testpflicht bei folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Absatz 6 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Absatz 1, 4 und 5 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Absatz 4 und § 11 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

**§ 2**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

**§ 3**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 12. November 2021 außer Kraft, sofern diese nicht vorher aufgehoben wird.

Magdeburg, den 6. Oktober 2021

gez.

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Allgemeine Begründung zur Dritten Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten**

Nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist diese Rechtsverordnung mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nach § 16 Absatz 4 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung berechtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass von der Testpflicht bei den in dieser Vorschrift unter Nummern 1 bis 7 aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden kann, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, wobei die Lockerungen frühestens ab dem elften Tag in Kraft treten können. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hat die Landeshauptstadt Magdeburg bei Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitswesens zusätzlich zu der Sieben-Tage-Inzidenz auch die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen und abzuwägen. Im Ergebnis einer Gesamtabwägung der genannten Indikatoren kann von der für ein Abweichen von der Testpflicht verlangten Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 abgewichen werden (§ 16 Absatz 2 Satz 2 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

Das Robert Koch-Institut veröffentlichte im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> (abgerufen am 6. Oktober 2021) folgende Werte für die Sieben-Tage-Inzidenz in der Landeshauptstadt Magdeburg:

Tag	Sieben-Tage-Inzidenz
14. September 2021	35,5
15. September 2021	32,7

Tag	Sieben-Tage-Inzidenz
16. September 2021	32,6
17. September 2021	31,7
18. September 2021	30,1
19. September 2021	30,5
20. September 2021	29,2
21. September 2021	31,4
22. September 2021	27,6
23. September 2021	22,9
24. September 2021	23,8
25. September 2021	25,0
26. September 2021	27,6
27. September 2021	28,0
28. September 2021	27,6
29. September 2021	33,5
30. September 2021	35,2
1. Oktober 2021	36,9
2. Oktober 2021	34,8
3. Oktober 2021	28,8
4. Oktober 2021	29,7
5. Oktober 2021	31,0
6. Oktober 2021	27,6

Seit dem 15. September 2021 überschritt die Sieben-Tag-Inzidenz den Wert von 35 an lediglich zwei Tagen, und dies geringfügig. Im Zeitraum vom 15. September 2021 bis 29. September 2021 unterschritt die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an fünfzehn aufeinanderfolgenden Tagen. Seit dem 2. Oktober 2021 liegt der Sieben-Tage-Inzidenz erneut unter dem Wert von 35.

Zu den weiteren Indikatoren im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg liegen folgende Daten vor:

<b>Impfquote</b>	
Anteil der Bevölkerung mit Erstimpfung (in Prozent)	67,07 %
Anteil der Bevölkerung mit vollständigen Impfschutz (in Prozent)	63,34 %

<b>Anzahl der schweren Krankheitsverläufe</b>	
	3

<b>Bettenbelegung in den Krankenhäusern</b>	
Anzahl der hospitalisierten Personen mit Covid-19-Symptomen	12

<b>ITS-Auslastung</b>	
Anzahl der Personen mit Covid-19-Symptomen auf ITS	2

Die Entwicklung der Sieben-Tage-Inzidenz und die Würdigung der weiteren, in § 16 Absatz 2 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung aufgeführten Indikatoren lassen eine positive medizinische Einschätzung der Infektionslage zu. Insbesondere gibt die geringe Anzahl der intensivmedizinisch zu versorgenden Patienten ein Bild über die Auswirkungen der aktuell niedrigen epidemiologischen Dynamik. Die geringe Anzahl der schweren Krankheitsverläufe gibt gleichzeitig Aufschluss über die mögliche Gefahr, die durch eine Covid-19-Erkrankung für Personen und Personengruppen und damit für das Gesundheitswesen hervorgerufen wird.

Mit Blick auf die Indikatoren ist eine starke Auslastung der Infrastruktur der Krankenhäuser nicht zu befürchten. Das Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Magdeburg befindet sich auf einem niedrigen Niveau.

Das Ergebnis der Gesamtabwägung lässt ein Abweichen von der in § 16 Absatz 4 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verlangten Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unmittelbar vor dem Erlass der kommunale Rechtsverordnung zu. Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg kann deshalb weiterhin das Abweichen von der Testpflicht verantwortet werden. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die Testpflicht für einzelne der in § 16 Absatz 4 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung unter Nummern 1 bis 7 aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten nicht entfallen zu lassen.

Da sich diese Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg auf die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bezieht, ist die zeitliche Befristung der kommunalen Rechtsverordnung an der Geltungsdauer der Landesverordnung auszurichten. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass diese Verordnung aufgehoben werden kann, sofern in der Landeshauptstadt Magdeburg die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet (§ 16 Absatz 5 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).